

# RS OGH 1962/5/26 8Ob175/62

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.1962

## Norm

ABGB §869  
ABGB §914  
ABGB §928  
ABGB §1051  
ABGB §1064

## Rechtssatz

Einigung über Kaufgegenstand und Kaufpreis genügt zur Gültigkeit des von den Vertragsteilen beabsichtigten Kaufvertragsabschlusses über eine Liegenschaft. Ist keine Vereinbarung über die Lastenfreistellung oder Übernahme der auf der Liegenschaft haftenden Lasten getroffen worden, dann leistet mangels einer solchen Einigung der Verkäufer dem Käufer, der vor Fälligkeit pfandrechtlich sichergestellter Darlehensforderungen die Lastenfreistellung nicht verlangen kann, nur dafür Gewähr, daß er als Realschuldner nicht in Anspruch genommen wird. Eine Verrechnung von Lasten findet mangels Vereinbarung nicht statt.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 175/62  
Entscheidungstext OGH 26.05.1962 8 Ob 175/62

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0015985

## Dokumentnummer

JJR\_19620526\_OGH0002\_0080OB00175\_6200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)